

1. Änderungssatzung

zur Satzung

über die öffentliche

ABWASSERBESEITIGUNG

(Abwassersatzung - AbwS) vom 29.11.2016

Auf Grund von § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) i. V. m. §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), § 56 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) und §§ 48, 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) i. V. m. § 2 Abs. 1, § 9 Abs. 1, § 17 Abs. 1 und § 33 Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Wyhratal in ihrer Sitzung am 25.03.2019 die folgende 1. Änderungssatzung zur Abwassersatzung vom 29.11.2016 (Amtsblatt des Landkreises Leipzig, Ausgabe Nr. 12/2016 vom 23.12.2016) beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

(1) § 2 erhält folgende neue Fassung:

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in öffentliche Abwasseranlagen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Zweckverbandsgebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und ggf. zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Klärwerke, Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte) soweit sie nicht Teil der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen sind sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen in der Regel bis zur Grenze der Grundstücke, die unmittelbar an diese Fläche angrenzen, sog. Anliegergrundstücke, einschließlich der Prüf-, Kontroll- und Übergabeschächte (Anschlusskanäle im Sinne von § 11).

(3) Zu den öffentlichen Anlagen gehören die vom Zweckverband oder seinen Rechtsvorgängern errichteten Anlagen sowie die Anlagen, die dem Zweckverband durch Vertrag mit seinen Mitgliedsgemeinden oder durch Dritte übertragen oder zur Aufgabenerfüllung überlassen wurden, unabhängig davon, ob sie im öffentlichen oder privaten Bereich verlaufen.

(4) Private Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Anlagen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen) einschl. Hebeanlagen, Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung, Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden, Notüberläufe als Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in die öffentlichen Abwasseranlagen, Drosseleinrichtungen für die vergleichmäßigte und reduzierte (gedrosselte) Ableitung von Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen, soweit sie nicht dem Zweckverband gehören, zu seinen Gunsten dinglich gesichert sind oder ihm zur Nutzung überlassen wurden sowie abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen. Kleinkläranlagen sind Anlagen nach § 1 Abs. 2 und 3 der Kleinkläranlagenverordnung vom 19. Juni 2007 (zuletzt geändert durch Art.

7 des Gesetzes vom 12.07.2013, SächsGVBl. S. 503). Anlagen auf Anliegergrundstücken, die der Entwässerung von Grundstücken dienen, die nicht unmittelbar an öffentliche Verkehrs- und Grünflächen angrenzen, sog. Hinterliegergrundstücke, sind in der Regel private Grundstücksentwässerungsanlagen.

(5) Grundstücke, für die weder eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit noch ein tatsächlicher leitungsgebundener Anschluss über öffentliche Kanäle an ein öffentliches Klärwerk besteht und deren Abwasser in einer privaten Kleinkläranlage behandelt oder in einer privaten abflusslosen Grube gesammelt und jeweils abgefahren wird, gelten als dezentral entsorgt. Die dezentrale Entsorgung umfasst die Entleerung, Abfuhr und Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des Inhalts abflussloser Gruben, einschließlich der Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung dieser Anlagen durch den Zweckverband oder einen von ihm beauftragten Dritten. Die nicht unter Satz 1 fallenden, entsorgten Grundstücke gelten als zentral entsorgt.

(2) § 6 Abs. 2 wird um folgende Nr. 9 ergänzt:

9. sonstiges Abwasser, sowie Wasser aus Haus- oder Grundstücksdrainagen, Niederschlagswasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie von unbefestigten Flächen, für dessen Beseitigung der Zweckverband nicht zuständig ist, Grundwasser und Wasser aus Gewässern, Brunnen und Quellen. Ausnahmen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes nach § 7 Abs. 3 zulässig.

(3) § 11 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

(3) Der Zweckverband stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Anliegergrundstückes notwendigen Anschlusskanäle bereit. Grundsätzlich erhält jedes Anliegergrundstück einen Anschlusskanal. Wird das Grundstück im Trennsystem entwässert, ist dies ein Schmutzwasseranschlusskanal. Einen Niederschlagswasseranschlusskanal erhält das Grundstück nur auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers oder sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten.

(4) § 13 Abs. 1 erhält folgenden neuen Satz 3:

Erfolgt bereits eine Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen, liegt hierfür aber keine nach dieser Satzung erforderliche Genehmigung oder schriftliche Zustimmung des Zweckverbandes vor, ist eine solche nachträglich zu beantragen. Dies gilt auch für Benutzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung begründet worden sind.

(5) § 15 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

(5) Änderungen an einer privaten Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt der Zweckverband auf seine Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderung oder Stilllegung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen

- dem erstmaligen leitungsgebundenen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage dient oder
- für Grundstücke, die einen erstmaligen Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgung erhalten oder
- wenn die Änderung oder Stilllegung eine Folge der Änderung oder Stilllegung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben auf dem betreffenden Grundstück ist oder
- für Grundstücksanschlüsse an Anschlusskanäle gemäß § 12 Abs. 1 oder
- der bisherige Anschluss an die Anlagen oder die Benutzung der Anlagen des Zweckverbandes ohne eine nach dieser Satzung erforderliche Zustimmung oder Genehmigung erfolgte.

Die Änderung oder Stilllegung nach Satz 2 hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete auf seine Kosten und nach den übrigen Bestimmungen dieser Satzung durchzuführen.

(6) § 40 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Mehrere Gebührensschuldner für dasselbe Grundstück oder dieselbe Anlieferung bzw. Einleitung haften als Gesamtschuldner. Entwässern mehrere Grundstücken über eine Grundstücksentwässerungsanlage, haften die Eigentümer dieser Grundstücke für das

über diese Anlage entsorgte Abwasser als Gesamtschuldner.

(7) In § 42 Abs. 2 wird „§ 7 Abs. 4“ geändert in „§ 7 Abs. 3“.

(8) § 42 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Ist eine Schätzung nach Absatz 3 nicht möglich (z. B. bei der Einleitung von sonstigem Wasser), kann der Zweckverband die angefallenen oder eingeleiteten Wassermengen auf andere Weise schätzen.

(9) § 47 wird wie folgt neu gefasst:

§ 47

Höhe der Abwassergebühren

(1) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 41 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird **2,67 €** je Kubikmeter Abwasser.

(2) Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 44 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird **0,88 €** je Quadratmeter versiegelter Grundstücksfläche.

(3) Für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Gruben beträgt die Gebühr **44,76 €** je Kubikmeter Abwasser, wenn dieses Abwasser vom Zweckverband gemäß § 46 Abs. 1 abgeholt wird.

(4) Für die Teilleistung Entsorgung von Kleinkläranlagen beträgt die Gebühr

1. wenn dieses Abwasser vom Zweckverband gemäß § 46 Abs. 1 abgeholt wird, **72,29 €** je Kubikmeter Abwasser,

2. im Falle des § 46 Abs. 3 S. 2 für das Überlaufwasser aus Kleinkläranlagen **1,61 €** je Kubikmeter Schmutzwasser.

(5) Für die Teilleistung der Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen, die gemäß § 46 Abs. 3, S. 1 nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr **1,61 €** je Kubikmeter Abwasser.

(6) Auf die Gebühr für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen wird bei einer Schlauchlänge von mehr als 30 m ein Zuschlag von **20,45 €** erhoben.

(10) § 50 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Neben der Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung (§ 41 Abs. 1) für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird, wird eine Grundgebühr gestaffelt nach den Zählergrößen der Wasserzähler erhoben. Sie beträgt pro Monat bei Wasserzählern mit einer Zählergröße von **Dauerdurchfluss (Q₃)** m³/h bis:

1. 4,0	5,00 €
2. 10,0	12,50 €
3. 16,0	20,00 €
4. 25,0 und größer	31,25 €

Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, als voller Monat gerechnet.

(11) § 52 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

In den Fällen des § 51 Abs. 2 Nr. 3 sind 7 Tage vor Erbringung der Leistung bzw. Anlieferung des Abwassers Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld zu leisten. Der Vorauszahlung ist die Gebühr der vorherigen Abfuhr bzw. Anlieferung zugrunde zu legen; Änderungen der Gebührenhöhe sind dabei zu berücksichtigen. Fehlt eine vorherige Abrechnung, wird die voraussichtliche Gebühr geschätzt.

(12) In § 53 Abs. 2 Nr. 2 wird „§ 7 Abs. 4“ geändert in „§ 7 Abs. 3“.

(13) In § 56 Abs. 1 Nr. 5 wird „§ 7 Abs. 4“ geändert in „§ 7 Abs. 3“.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

- (1) Soweit Abgabeanprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Frohburg, den 25.03.2019

Wolfgang Hiensch - Siegel -
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde/dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach